

Handout zum Vortrag

**„Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen“**

von Dr. Maike Gattermann-Kasper

Essen, 21. Januar 2016

## Handout zu Folie 9 des Vortrags

Rechtlicher Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden					
Prüfungsrechtlicher Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (ICD-10)*					
Akutes Gesundheitsproblem z. B. akute Infekte, Knochenbruch, akute Phase einer chronischen Krankheit			Länger andauerndes bzw. dauerhaftes Gesundheitsproblem so genanntes „Dauerleiden“ insb. chronisch-somatische Krankheiten, psychische Krankheiten, Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens, Sprechens, Bewegens, Teilleistungs- und Autismus-Spektrum-Störungen		
„Studierunfähigkeit“ (länger andauernd, nicht dauerhaft)	Prüfungsunfähigkeit Teilnahmeunfähigkeit (kurzzeitig)	Prüfungsfähigkeit Teilnahmefähigkeit  im Einzelfall →	Prüfungsfähigkeit, Teilnahmefähigkeit grundsätzlich vorhanden, zum Teil anpassungsbedarf in Bezug auf Prüfungsbedingungen		
			mit Anpassungsbedarf („Nachteilsausgleich“)		ohne Bedarf
			Nachteilsausgleich zulässig	Nachteilsausgleich nicht zulässig	
Optionen: Unterbrechung des Studiums, z. B. Beurlaubung	Optionen: Rücktritt von Prüfungen Verlängerung von Bearbeitungszeiten Zulassung zu Prüfungen mit Auflagen (z. B. Ersatzleistung für versäumte LV)	Optionen: im Einzelfall →	Optionen: Verlängerung von Bearbeitungszeiten Modifikation der Anwesenheitsregelung und viele andere Maßnahmen		

© Universität Hamburg – Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten – Januar 2016

\* Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland. Seit 01.01.2015 ist die ICD-10-GM in der **Version 2015** anzuwenden. <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/>

# Begriffsdefinitionen zu Folien 9 und 13 des Vortrags

Sozial- und gleichstellungsrechtliche Begriffe	Prüfungsrechtlich relevante Begriffe
<p align="center"><b>Krankenversicherungsrechtlicher Krankheitsbegriff</b></p> <p>Krankheit ist ein regelwidriger gesundheitlicher Zustand, der Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.<sup>1</sup></p>	<p align="center"><b>Orientierung am krankenversicherungsrechtlichen Krankheitsbegriff</b></p>
<p align="center"><b>Akute Krankheit = Arbeitsunfähigkeit</b></p> <p>Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Versicherte auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.<sup>2</sup></p>	<p align="center"><b>Akute Krankheit = Prüfungsunfähigkeit</b></p> <p>Prüfungsunfähigkeit liegt vor, wenn wegen einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung der Aussagewert einer Prüfungsleistung für die Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit einer zu prüfenden Person erheblich eingeschränkt ist und die derzeitige Prüfung damit den Zweck verliert, Aufschluss über ihre Eignung für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Ausbildung zu geben.<sup>3</sup></p>
<p align="center"><b>Chronische Krankheit = Behandlungsbedürftigkeit und z. T. zusätzlich Arbeitsunfähigkeit</b></p> <p>Länger andauernde, schwer heilbare Krankheiten gelten als chronisch. In der GKV gibt es nur den Begriff „schwerwiegende chronische Krankheit“ (§ 62 SGB V). Eine Krankheit ist schwerwiegend chronisch, wenn sie wenigstens ein Jahr lang mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde (Dauerbehandlung) [und eines von drei weiteren Kriterien erfüllt ist].<sup>4</sup></p> <p>Langfristige Krankheiten, die zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen, fallen in der Regel unter die <b>sozial- und gleichstellungsrechtlichen Behinderungsbegriffe</b>.</p>	<p align="center"><b>Chronische Krankheit = Dauerleiden</b></p> <p>Ein Dauerleiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, die trotz ärztlicher Behandlung bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft zu einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit führt.</p> <p>Dauerleiden sind inhaltlich prüfungsrelevant, wenn sie eine in der zu prüfenden Person auf unbestimmte Zeit begründete generelle Beeinträchtigung der durch die Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit darstellen.<sup>5</sup></p>
<p align="center"><b>Sozial- und gleichstellungsrechtliche Behinderungsbegriffe</b></p> <p>Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.<sup>6</sup></p> <p>Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.<sup>7</sup></p>	<p align="center"><b>Geltung sozial- und gleichstellungsrechtliche Behinderungsbegriffe</b></p> <p align="right"><small>© Universität Hamburg, Dr. Maïke Gattermann-Kasper, Januar 2016</small></p>

<sup>1</sup> Vgl. zum Krankheitsbegriff Welti, F. (2005) S. 35 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013.

<sup>3</sup> Vgl. Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2014) S. 103, Randnummer 257.

<sup>4</sup> Vgl. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) in der Fassung vom 22. Januar 2004, zuletzt geändert am 19. Juni 2008.

<sup>5</sup> Vgl. Niehues, N./Fischer, E./Jeremias, C. (2014) S. 102, Randnummer 258.

<sup>6</sup> §2 Abs. 1 SGB IX sowie wortgleich § 3 BGG.

<sup>7</sup> Art. 1 UN-BRK.

## Handout zu Folie 22 des Vortrags

Mögliche Anpassungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von zeitlichen oder formalen Vorgaben für den Studienverlauf*	
Ansatzpunkte für Anpassungen	Beispiele für einzelfallbezogene Maßnahmen
Fristvorgaben für den Studienverlauf	Verlängerung von Fristen für Module oder Studienabschnitte
Zulassung zu Modulen oder Leistungen	Zulassung zu Prüfungen, ggf. auch unter der Bedingung, dass Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden, z. B. Praktikum nach Bachelorarbeit oder kompensatorische Leistung für Fehlzeiten über das erlaubte Maß hinaus
Reihenfolge des Absolvierens von Modulen oder Leistungen	Veränderung der Reihenfolge, in der Module oder Leistungen zu absolvieren oder nachzuholen sind, z. B. um einen Verlust der Kohorte zu vermeiden
Zeitliche Gestaltung bezogen auf das Absolvieren von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitlich begrenzten Leistungen, insbesondere bei Klausuren, Hausarbeiten, Hausaufgaben, Projekten aber auch bei mündlichen Prüfungen</li> <li>▪ Unterbrechung einer punktuellen Prüfungsleistung durch eine oder mehrere Pausen, z. B. zur Erholung, zur Bewegung oder zur Anwendung kurzfristiger Strategien zur Krisenbewältigung</li> <li>▪ Splitten einer Leistung in mehrere Teilleistungen</li> <li>▪ Beteiligung in Bezug auf Uhrzeit, z. B. frühestens ab 10 Uhr, und Termine, z. B. mit Abstand zu belastenden Behandlungen</li> </ul>
Zugänglichkeit des Orts oder Raums für das Absolvieren von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beteiligung in Bezug auf Prüfungsgebäude, z. B. nur bestimmte Gebäude, oder Prüfungsraum, z. B. nur bestimmte Sitzplätze oder Ausstattungsmerkmale wie Beleuchtung, Akustik, Bodenbelag, Bewegungsfläche, unterfahrbare Tisch, höhenverstellbarer Stuhl</li> </ul>
Soziale Konstellation [unabhängig von der Leistungsform]	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums am oder außerhalb des Fachbereichs, gegebenenfalls auch zu Hause</li> <li>▪ Information der Aufsichtspersonen über Tun oder Unterlassen bestimmter Aktivitäten, z. B. Verhalten bei Absenzen</li> </ul>
Ersatz einer Leistungsform durch eine andere Form	<p>Ersatz der vorgesehenen durch eine niveaugleiche und idealerweise studiengangtypische andere Form, mit der die Qualifikationsziele ebenfalls erreicht werden können, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ersatz einer punktuellen Leistung, z. B. Klausur, durch eine andere punktuelle Leistung, z. B. mündliche Prüfung</li> <li>▪ Ersatz einer punktuellen durch eine länger andauernde Leistung, z. B. Klausur durch Hausarbeit</li> <li>▪ Ersatz einer praktischen durch eine theoretische Leistung</li> <li>▪ Ersatz einer Gruppen- durch eine Einzelleistung oder -prüfung</li> <li>▪ Ersatz zeitweise fehlender Anwesenheit durch kompensatorische Leistungen</li> <li>▪ Ersatz einer Präsenz- durch eine Fernleistung oder -prüfung, z. B. E-Klausur, Erstellung eines Videos statt eines Vortrags</li> </ul>
Aufgabenstellungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsetzung in eine wahrnehmbare Form, z. B. durch Anpassung von Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder Erscheinungsform der Information bei Klausuren (z. B. Sprache statt Text oder formale statt grafischer Darstellung)</li> <li>▪ Anpassung von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen</li> </ul>

Personelle Unterstützung für die Erstellung von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einsatz von Assistenz zum Vorlesen, Schreiben oder Nachschlagen</li> <li>▪ Einsatz von Gebärden- oder Schriftsprachdolmetscher_innen bei mündlichen Prüfungen und bei Klausuren</li> </ul>
Hilfsmitteln für die Erstellung von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einsatz technische Hilfsmittel, z. B. Notebook, spezielle Tastaturen, Lupen, Leuchten, sowie Software, z. B. Spracheingabe- oder Sprachausgabeprogramm, Vergrößerungsprogramm, Screenreader, FM-Anlage</li> <li>▪ Einsatz optischer Hilfsmittel, z. B. Lupe, Kaltlichtlampe, FM-Anlage</li> <li>▪ Mess- und Testgeräte für Körperwerte, z. B. Blutzucker</li> </ul>
Beeinträchtigungsbezogene Aktivitäten während der Erstellung von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Medikamenteneinnahme</li> <li>▪ Medizinisch begründete Nahrungsaufnahme</li> <li>▪ Häufiges Verlassen des Prüfungsraumes für Toilettengänge</li> <li>▪ Aktivitäten, um sich aus einer akuten Spannungs- oder Krisensituation zu befreien</li> </ul>
<p>© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Januar 2016  <a href="http://www.uni-hamburg.de/bdb">www.uni-hamburg.de/bdb</a></p>	

\*Es muss stets geprüft werden, ob und welche der her beispielhaft genannten Maßnahmen im Einzelfall geeignet und rechtliche zulässig ist.

## Handout zu Folie 30 des Vortrags

Ansatzpunkte für eine inklusivere Gestaltung von Lehrveranstaltungen	
Gestaltungs-/Anpassungsbereich	Beispiele für einzelfallbezogene Vorkehrungen
Wege, Ort, Raum	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorzeitige Bekanntgabe der Raumplanung, damit die individuell notwendige personelle Unterstützung organisiert werden kann</li> <li>▪ Planung oder Verlegung von Lehrveranstaltungen in Räume mit bestimmter Ausstattung</li> <li>▪ Videoübertragung/-aufzeichnung von Lehrveranstaltungen zulassen</li> <li>▪ Reservierung von Sitzplätzen, z. B. in der ersten Reihe oder an der Tür</li> </ul>
Zulassungsregelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl an Teilnehmer_innen, ggf. auch für andere Studierende, die Assistenzperson sind, z. B. Mitschreibkräfte oder personelle Unterstützung bei Exkursionen</li> </ul>
Anwesenheitspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Didaktische Notwendigkeit der Anwesenheit ‚realistisch‘ beurteilen</li> <li>▪ Angemessene kompensatorische Leistungen für nicht vorhandene Anwesenheit festlegen</li> </ul>
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Frühe Bekanntgabe von Literaturempfehlungen, wenn möglich Auswahl barrierefrei zugänglicher Literatur</li> <li>▪ Beschaffung zugänglicher oder Umsetzung nicht zugänglicher Literatur veranlassen</li> </ul>
Lernunterlagen (Studienmaterialien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Barrierefreie Gestaltung von Dokumenten, z. B. Skripte</li> <li>▪ Frühzeitige oder bevorzugte Weitergabe nicht barrierefreier Lernunterlagen an Studierende</li> <li>▪ Umsetzung nicht zugänglicher Lernunterlagen veranlassen</li> </ul>
Lehrunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Barrierefreie Gestaltung von Präsentationen oder anderen Unterlagen</li> <li>▪ Frühzeitige oder bevorzugte Weitergabe nicht barrierefreier Lehrunterlagen an Studierende</li> <li>▪ Umsetzung nicht zugänglicher Lernunterlagen veranlassen</li> </ul>
Kommunikationsverhalten von Lehrenden und Teilnehmenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereitschaft zur Unterstützung signalisieren</li> <li>▪ Angemessene Kommunikationsformen und Kommunikationsregeln für alle Teilnehmer_innen festlegen und Einhaltung sicherstellen</li> </ul>
Methoden, Sozialformen, Medien	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereitschaft zur Anpassung signalisieren</li> <li>▪ Von vornherein oder ggf. für Personen mit Bedarf angemessene Alternativen anbieten</li> </ul>
Personaleinsatz durch Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einsatz von Gebärden- oder Schriftsprachdolmetschenden oder von Assistenz unterstützen, z. B. durch Vorbereitungsmaterial</li> </ul>
Hilfsmiteileinsatz durch Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einsatz von Audiozeichnungen oder anderen Hilfsmitteln, z. B. FM-Anlage, zulassen und unterstützen</li> </ul>
Durchführung von Aktivitäten mit Bezug zur Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktivitäten akzeptieren, z. B. Nutzung von Beatmungs- oder Messgeräten, Laufen statt Sitzen, mehrfaches Verlassen des Raums für Toilettengänge)</li> </ul>
<p>Die Darstellung bezieht sich vor allem auf Lehrveranstaltungstypen, die an der UHH stattfinden, z. B. Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum. Viele Hinweise sind auch auf Lehrveranstaltungstypen wie Exkursionen oder Berufspraktika anwendbar, wobei häufig noch weitere Aspekte zu bedenken sind. Falls ein_e Studierende_r ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form oder gar nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen kann, sollte geklärt werden, ob im Rahmen des Nachteilsausgleichs gemäß § 11 PO andere Bedingungen festgelegt werden können.</p>	
<p style="font-size: small;">© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Januar 2016, <a href="http://www.uni-hamburg.de/bdb">www.uni-hamburg.de/bdb</a></p>	